

*Satzung des  
Musikverein Börtlingen e.V.*



Neufassung vom 21. 02. 2016

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
- § 5 Vergütung über die Vereinstätigkeit
- § 6 Mitglieder
- § 7 Aufnahme
- § 8 Austritt und Ausschluss
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Ausschuss
- § 14 Wahlen
- § 15 Beiträge
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Kassenführung
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Börtlingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 73104 Börtlingen und ist im Vereinsregister (VR 530114) beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Durchführung regelmäßiger Übungsstunden
  - b. Durchführung von Konzerten und stellt sich mit seinem Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit
  - c. Mitwirkung an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dem Blasmusikkreisverband und seinen Vereinen.
  - d. Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere Ausbildung von Jugendlichen für die Blasmusik.
  - e. Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Blasmusikkreisverbands Göppingen im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

### **§ 5 Vergütung über die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 6 Mitglieder**

### **1. Der Verein besteht aus**

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- 1.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 1.2 Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die als Musiker im Verein mitwirken, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 1.3 Personen, die sich besondere Verdienste um die Volksmusik und den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 1.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen freien Zutritt.

## **§ 7 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Austritt führt nicht zur Befreiung von der Zahlung fällig gewordener Beiträge.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorsitzenden Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mit mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) sich von den zuständigen Organen des Vereins in musikalischen und Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen.
  - d) Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt, entscheidet die Mitgliederversammlung,
  - b) dass jedes aktive Mitglied bei den Übungsstunden und Auftritten pünktlich und regelmäßig mitwirkt.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. Mitgliederversammlung

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder
  - b. Bestätigung von Wahlen der nicht rechtsfähigen Gremien des Vereins. (Kapellen und Bläserjugend)
  - c. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - f. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte größer als 10.000,00 Euro Grundstücksgeschäften jeder Art.
  - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, sowie über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft.  
Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinden des Östlichen Schurwaldes eingeladen. Auswärtige Mitglieder werden vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
4. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes oder einer 3. Person zur Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen – soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind – nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst aus den übrigen gewählten Mitgliedern des Ausschusses zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl abzuhalten.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass es für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 Euro der Zustimmung des Ausschusses bedarf. Bei Rechtsgeschäften über 10.000,00 Euro und Grundstücksgeschäften und Belastungen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 13 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Kapellenvorsitzende/r
3. dem Jugendvorsitzende/r
4. dem Wirtschaftsführer
5. max. 5 weiteren Beisitzern, davon sollten mind. 3 aktive Musiker sein

Diese Vertreter werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig

Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss hilft der Vorstandschaft über Abschlüsse der Rechtsgeschäfte bei einer Summe ab 5.000,00 Euro. Grundsätzlich ist er bei bedeutenden Angelegenheiten zu hören. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Funktionäre anwesend ist.

### **§14 Wahlen**

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren gewählt. Ebenso alle anderen Funktionäre und Beisitzer.
2. Gewählt werden können solche Personen, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder sich zur Wahl schriftlich oder mündlich bereit erklärt haben.
3. Die Vertreter der Kapelle werden nach intern erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Wahlvorschläge können bis zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden. Die vorgeschlagenen Personen sind zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen. Hat der Kandidat, die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Die Wahlen werden offen, durch Handzeichen, durchgeführt. Sollen die Wahlen geheim erfolgen, muss mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 15 Beiträge**

Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden jährlich im 2. Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

### **§16 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Mitglieder der Vorstandschaft, soweit sie keinen anderen Organen zugewiesen sind. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Vorstandschaft oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

### **§17 Kassenführung**

1. Kassengeschäfte erledigt ein Vorstandsmitglied (Kassier), der allein berechtigt und verpflichtet ist, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
2. Auszahlungen und Anschaffungen ab 5.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
3. Der Kassier fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
4. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach §10 notwendig sind.

### **§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Börtlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1954 außer Kraft.

Börtlingen, den 17.03.2017